

BStU
000012

3. Die Inhaftierten sind in den Untersuchungshaftanstalten sicher und entsprechend der festgelegten Art der Unterbringung zu verwahren, um jedwede schädliche oder hemmende Einflußnahme auf das Strafverfahren auszuschalten und damit jederzeit eine gewissenhafte und beschleunigte Aufklärung des Sachverhalts zu gewährleisten.

Im Rahmen des Vollzuges der Untersuchungshaft haben die Angehörigen der Linie XIV das geltende Recht unserer sozialistischen Gesellschaft vor allem gegenüber solchen Personen durchzusetzen, die sich der Begehung gesellschaftsgefährlicher Handlungen - Verbrechen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung oder schwerer Straftaten der allgemeinen Kriminalität - dringend verdächtig gemacht haben.

Die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit bedeutet für alle Angehörigen der Linie XIV, den politisch-operativen Untersuchungshaftvollzug auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, Befehle und Weisungen zu verwirklichen und vom Wesen her einen gesetzesmäßigen Zustand sowohl für die Durchführung des Strafverfahrens als auch für die Gestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft zu garantieren.

Das bedeutet u. a., daß auch gegenüber Inhaftierten, die selbst während des Vollzuges der Untersuchungshaft nicht von ihren feindlichen Verhaltensweisen Abstand nehmen bzw. renitent oder provokativ auftreten, nur solche Maßnahmen zur Anwendung gebracht werden dürfen, wie sie in den Abschnitten XIV und XV der UHVO festgelegt sind.

Wird durch solche Inhaftierte die Ordnung und Sicherheit in der UHA ernsthaft gestört bzw. gefährdet, ist es Aufgabe und Pflicht der Angehörigen der Linie XIV, die rechtlichen Bestimmungen mit ihrer ganzen Härte vollinhaltlich durchzusetzen.

Aber auch in diesen Fällen können und dürfen nur solche Mit-